

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Montage und Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen



der Migrol AG, Soodstrasse 52, CH-8134 Adliswil (nachfolgend «Unternehmerin» genannt). Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung «Besteller/Bestellerin» verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.

## 1. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlich (z.B. per E-Mail) oder mündlich (z.B. per Telefon) bei der Unternehmerin bestellten Leckwarnanlagen und für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen. Diese Dienstleistungen sind Bestandteil des jeweiligen Servicevertrages. Abweichende Bestimmungen dieser AGB im einzelnen Servicevertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Bestellers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.
- 1.3. Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Auftrags geltende Version der AGB, welche für diesen Auftrag nicht einseitig geändert werden kann.

## 2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

- 2.1. Der Servicevertrag betreffend die Montage sowie die Wartung der Leckwarnanlage kommt mit dessen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zustande.
- 2.2. Die Unternehmerin macht zweijährlich eine Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage. Der Service besteht aus folgenden Arten von Arbeiten:  
Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage, Behebung von eventuell auftretenden Störungen zwischen den Funktionskontrollen, kostenloser Aus- und Einbau von Ersatzteilen sowie Zustellung der Kontrollrapporte an die zuständige Behörde.
- 2.3. Im Servicepreis nicht inbegriffen sind sämtliche Ersatzteile sowie durch den Besteller in Auftrag gegebene Kontrollen zur Behebung von Störungen und Schäden, deren Ursache nicht auf ein Versagen der Leckwarnanlage zurückzuführen ist, sondern insbesondere auf mangel- oder fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Eingriff Dritter, fehlende, unterbrochene oder falsche Stromzufuhr, defekte Sicherungen, Undichtheiten am Tank, der Armaturen oder der Leitungen, defekte Überfüllsicherungen oder auch Wasseransammlungen im Domschacht. Die Demontage der Anlage sowie je nach Kanton anfallende amtliche Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.4. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

## 3. Servicepreis / Preisanpassung

- 3.1. Der Servicepreis wird im Servicevertrag geregelt. Der Servicepreis umfasst unter Vorbehalt von Ziffer 2.3. alle im Rahmen der Wartung anfallenden Kosten sowie sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit dem Servicevertrag anfallen.
- 3.2. Die Unternehmerin behält sich vor, den Servicepreis zu Beginn einer neuen Vertragsjahresperiode aufgrund von Kostensteigerungen infolge Teuerung oder anderer Kostenfaktoren, anzupassen. Sie teilt solche Anpassungen dem Besteller schriftlich und vier Monate vor Erneuerung des Servicevertrages mit. Jede Änderung der MWST oder Einführung anderer fiskalischer Abgaben, denen ein Servicevertrag für die Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen in Zukunft unterliegen kann, wird auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Servicepreis berücksichtigt und dieser entsprechend angepasst.

## 4. Ort und Zeitpunkt der Kontrolle

- 4.1. Als Erfüllungsort gilt der vertraglich vereinbarte Standort, an welchem die Montage des Geräts und die Dienstleistungen erfolgen.
- 4.2. Der Kontrolltermin erfolgt innerhalb des fälligen Kalenderjahres gemäss separater Vereinbarung zwischen Unternehmerin und Bestellerin.

## 5. Pflichten des Bestellers

- 5.1. Während den Standard-Wartungszeiten erhalten die Servicetechniker der Unternehmerin bzw. die Servicetechniker der durch die Unternehmerin eingesetzten Subunternehmen ungehinderten Zugang zu den Geräten des Bestellers, um die Montage/Demontage und die Servicearbeiten durchzuführen.
- 5.2. Sollte der Servicetechniker der Unternehmerin oder ihrer Serviceunternehmen zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage/Demontage und/oder der Servicearbeiten keinen freien Zugang zu den Geräten haben, trägt der Besteller die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit, sowie für die zusätzlichen Anfahrtkosten.

## 6. Fakturierung / Zahlungskonditionen Services

- 6.1. Die Fakturierung erfolgt nach ausgeführtem Service und aufgrund der im Rapport aufgeführten Angaben. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung, in Schweizer Franken zu erfolgen.
- 6.2. Die Unternehmerin kann die Zahlungsvariante auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Zahlung auf Rechnung muss der Besteller Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.
- 6.3. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung zu verlangen.

## 7. Zahlungsverzug

- 7.1. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug, und es werden Verzugszinsen fällig. Die Unternehmerin behält sich zudem vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.
- 7.2. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Leistungen zur Zahlung fällig.
- 7.3. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Leistungsvereinbarungen nicht zu erfüllen und kann vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4. Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).
- 7.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leckwarnanlage kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten und die Leckwarnanlage zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Unternehmerin ist dabei berechtigt, die Leckwarnanlage jederzeit zurückzunehmen, wofür der Besteller der Unternehmerin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage zu gewähren hat.

## 8. Gewährleistung / Haftung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für die Leckwarnanlage beträgt 2 Jahre nach deren Ablieferung. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.2. Die Unternehmerin verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben, unter Beachtung vertraglicher Bedingungen sowie branchenüblicher Standards. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung nach Abschluss sofort auf Mängel zu prüfen und der Unternehmerin unverzüglich schriftlich Anzeige von allfälligen Mängeln zu machen. Soweit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt, gilt der Service als mängelfrei und genehmigt.
- 8.3. Im Falle festgestellter und fristgerecht innert 10 Kalendertagen gerügter Mängel wird das Wahrecht des Bestellers wegbedungen und die Unternehmerin hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung, durch Minderung oder Wandelung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Unternehmerin nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängel-folgeschäden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.4. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Jede Haftung der Unternehmerin für leichte Fahrlässigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 9. Kündigung

Der Servicevertrag kann mit eingeschriebenem Brief auf Ende der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ohne rechtzeitige Kündigung verlängert sich der Servicevertrag automatisch um zwei Jahre. Wechselt der Besteller innerhalb der Vertragsdauer das Heizsystem, so ist dieser verpflichtet, dies der Unternehmerin unaufgefordert zu melden. Erfolgt keine Meldung, kann die Unternehmerin dem Besteller einen Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 130.00 in Rechnung stellen.

## 10. Höhere Gewalt

- 10.1. «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragserfüllung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungs-crash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.
- 10.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.
- 10.3. Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung verhindert ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadenersatz verlangen kann.

- 10.4. Die Unternehmerin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Serviceverträgen gesamthaft oder teilweise fristlos zurückzutreten. Bisher berechtigtenweise effektiv entstandene Aufwände werden der Unternehmerin durch den Besteller vergütet. Im Übrigen tragen die Vertragsparteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilsmässig zurückzuerstatten.

## 11. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile der AGB oder des Servicevertrages als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Diese AGB sowie die darunter abgeschlossenen Serviceverträge beurteilen sich ausschliesslich nach materiellem Schweizer Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 12.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Adliswil.

Juli 2025 / Migrol AG